

Referendum

Gesetz

**zur Änderung der Gesetze über das Personal
des Staates Wallis (Angestellte, Polizeikorps,
Lehrpersonen)**

Änderung vom 09.05.2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –

Geändert: 172.2 | 400.2 | 550.1

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen den Bericht vom 16. März 2017 der Geschäftsprüfungskommission;

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass Gesetz über das Personal des Staates Wallis (kGPers) vom 19.11.2010¹⁾ (Stand 17.03.2017) wird wie folgt geändert:

¹⁾SGS [172.2](#)

Art. 18 Abs. 4^{bis} (neu), **Abs. 6** (neu)

^{4bis} Die Anstellungsbehörde kann eine ergänzende psychologische Überprüfung oder eine Sicherheitskontrolle verlangen (insbesondere Auszug aus dem Strafregister, Auszug des Konkurs- und Betreibungsamtes).

⁶ Der Dienstchef, beziehungsweise der Departementsvorsteher, kann nach der Anstellung vom Mitarbeiter jederzeit den Nachweis verlangen, dass er die in diesem Artikel aufgeführten Bedingungen für die Ausübung seiner Funktion immer noch erfüllt.

Art. 19 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Der Angestellte ist einer Probezeit von maximal sechs Monaten unterworfen.

² In der Regel wird die Probezeit nicht verlängert. Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht erfolgt eine entsprechende Verlängerung der Probezeit.

Art. 28a (neu)

Information bei Strafverfolgung

¹ Ein Angestellter, der aufgrund eines Verbrechens oder Vergehens, das in Zusammenhang mit der Natur seiner beruflichen Tätigkeit steht oder dem Ansehen des Arbeitgebers schaden könnte, strafrechtlich verfolgt wird, ist verpflichtet, den Staatsrat unverzüglich darüber zu informieren. Er übermittelt dem Staatsrat umgehend den rechtskräftigen, in der Sache definitiv ergangenen Entscheid.

² Die Strafjustizbehörden und die Staatsanwaltschaft, die sich mit einem Fall befassen, in dem ein Angestellter für ein Verbrechen oder ein Vergehen beschuldigt beziehungsweise angeklagt wird, das in Zusammenhang mit der Natur seiner beruflichen Tätigkeit steht oder dem Ansehen des Arbeitgebers schaden könnte, können den Staatsrat darüber informieren. Sie können dem Staatsrat den rechtskräftigen, in der Sache definitiv ergangenen Entscheid übermitteln.

³ Vorbehalten bleiben gegenteilige gesetzliche Bestimmungen.

Art. 29 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Grundsatz der administrativen Verantwortlichkeit (Überschrift geändert)

¹ Der Angestellte, der vorsätzlich oder fahrlässig seine Dienstpflicht verletzt, ist für sein Handeln haftbar.

² Das Recht, administrative Massnahmen zu ergreifen, bleibt unabhängig von der Eröffnung eines Zivil- oder Strafverfahrens, das aufgrund derselben Tatsachen eingeleitet wurde, fortbestehen.

Art. 30 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

Administrative Massnahmen (Überschrift geändert)

¹ Nach Anhörung des Angestellten kann die zuständige Behörde folgende administrativen Massnahmen einleiten:

- a) *Aufgehoben.*
- b) (geändert) Verwarnung, sofern möglich mit Verbesserungsmassnahmen;
- c) *Aufgehoben.*
- d) (geändert) Kürzung der Besoldung um bis zu einem Drittel des Monatslohnes während höchstens eines Jahres;
- e) (geändert) Versetzung in eine andere Funktion oder an eine andere Stelle, die als gleichwertig oder tiefer betrachtet wird, mit einer der neuen Situation entsprechenden Besoldung;

² Die administrative Massnahme wird nach der Schwere der Dienstpflichtverletzung und unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens des Angestellten festgesetzt.

³ Wenn es die Umstände erfordern, können verschiedene administrative Massnahmen miteinander verbunden werden.

⁴ Falls der betroffene Angestellte seine Kündigung einreicht, kann die zuständige Behörde auf eine administrative Massnahme verzichten und die Kündigung akzeptieren, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände und der verschiedenen Interessen die angemessenste Lösung ist.

Art. 31 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu)

Zuständigkeit für das Verfügen von administrativen Massnahmen (Überschrift geändert)

¹ Die Anstellungsbehörde kann alle Arten von administrativen Massnahmen anordnen.

² Der Dienstchef beziehungsweise der Departementsvorsteher kann eine Verwarnung aussprechen.

³ Stellt sich während der Untersuchung heraus, dass eine strengere Massnahme als eine Verwarnung zu verfügen wäre, übergibt der Dienstchef das Dossier der Anstellungsbehörde.

⁴ Die Anstellungsbehörde kann dem Staatsrat gegebenenfalls vorschlagen, die Disziplinarkommission anzurufen.

Art. 32

Aufgehoben.

Art. 32a (neu)

Verwaltungsverfahren

¹ Die zuständige Behörde unterrichtet den Angestellten schriftlich über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe. Der Angestellte hat namentlich das Recht, sich in ausreichender Weise zu äussern, alle zu seiner Entlastung dienenden Tatsachen vorzubringen und Beweismittel einzubringen.

² Der Angestellte kann sich von einem Vertreter verbeistanden lassen.

³ Der Verwaltungsentscheid muss dem Angestellten begründet, in schriftlicher Form sowie unter Angabe der Rechtsmittel und der geltenden Fristen eröffnet werden.

Art. 33 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (neu)

¹ Der Staatsrat ernennt eine Disziplinarkommission mit drei bis fünf Mitgliedern.

² Die Disziplinarkommission befasst sich mit Fällen von Belästigung und anderen Fällen, die der Staatsrat wegen ihrer Komplexität an sie überweist.

³ Die Disziplinarkommission hat die Aufgabe, die ihr unterbreiteten Fälle zu prüfen und Vorschläge zuhanden der Anstellungsbehörde zu erarbeiten. Die Disziplinarkommission befragt den Angestellten und stellt sicher, dass alle dienlichen Untersuchungen durchgeführt werden.

⁴ Eine Verordnung präzisiert die Zusammensetzung, die Organisation und die Funktionsweise der Disziplinarkommission.

⁵ Auf Antrag der Disziplinarkommission oder unter Umständen von Amtes wegen überträgt der Staatsrat die Prüfung eines Falls einem oder mehreren unabhängigen externen Spezialisten.

Art. 34

Aufgehoben.

Art. 35 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die für die Verfügung der administrativen Massnahme zuständige Behörde kann jederzeit vorsorgliche Massnahmen treffen, mit voller, teilweiser oder ohne Besoldung.

³ Unter Vorbehalt der Dringlichkeit muss der Angestellte vorweg über die vorgesehenen Massnahmen informiert worden sein und die Gelegenheit erhalten haben, sich dazu zu äussern.

Art. 36

Aufgehoben.

Art. 37 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die administrative Verantwortlichkeit des Angestellten verjährt, wenn inert eines Jahres nach Bekanntwerden der Dienstpflichtverletzung kein Verwaltungsverfahren eingeleitet wurde und in jedem Fall fünf Jahre nach der letzten Verletzung dieser Pflichten.

² Während eines Beschwerdeverfahrens betreffend das Verwaltungsverfahren wird die Verjährung unterbrochen.

Art. 38 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angestellten gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Strafgesetzgebung.

Art. 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Angestellten wird durch die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger geregelt.

Art. 65

Aufgehoben.

Titel nach Art. 65 (neu)

6a Rechtsmittel

Art. 67a (neu)

Rechtsmittel

¹ Die von einem Dienstchef erlassene Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Staatsrat angefochten werden. Innert derselben Frist kann die von einem Departementsvorsteher oder vom Staatsrat erlassene Verfügung mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts angefochten werden.

² Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Verfügungs- oder Beschwerdeinstanz kann der mit dem Besoldungsanspruch verbundenen aufschiebenden Wirkung im Falle einer Beschwerde gegen einen Entscheid, der das Ende des Dienstverhältnisses vorsieht, zustimmen beziehungsweise sie wiederherstellen, sofern die betroffene Person belegen kann, dass sie ein Besoldungsausfall in eine heikle finanzielle Situation bringen würde und dass sie auf keine andere ausreichende Einnahmequelle zurückgreifen kann.

³ Wird die Beschwerde abgewiesen, sind die unter aufschiebender Wirkung erhaltenen Leistungen stets zurückzuerstatten.

⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

Titel nach Art. 67a (neu)

T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 09.05.2019

Art. T1-1 (neu)

Hängige Verfahren

¹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des vorliegenden Gesetzes hängige Verfahren werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts zu Ende geführt.

Art. T1-2 (neu)

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bestehende Dienstverhältnisse

¹ Für das Personal, das vor Inkrafttreten der Änderung des vorliegenden Gesetzes angestellt wurde, werden die Dauer der Probezeit und die Verlängerungsbestimmungen nach altem Recht behandelt.

2.

Der Erlass Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule (GPOS) vom 14.09.2011¹⁾ (Stand 01.12.2016) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}** (neu), **Abs. 4** (neu)

¹ Für eine Anstellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit an einer Schule, Lehranstalt oder Sonderschule, die dem vorliegenden Gesetz unterstellt ist, muss die interessierte Person:

Aufzählung unverändert.

^{1bis} Die Anstellungsbehörde kann eine ergänzende psychologische Untersuchung oder eine Sicherheitskontrolle verlangen.

⁴ Der Dienstchef, beziehungsweise die Anstellungsbehörde, kann nach der Anstellung vom Mitglied des durch dieses Gesetz geregelten Personals jederzeit den Nachweis verlangen, dass es die in diesem Artikel aufgeführten Bedingungen für die Ausübung seiner Funktion immer noch erfüllt.

Art. 26 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Die Nebenamtlehrer werden für eine befristete Zeit angestellt.

³ Die befristet angestellten Nebenamtlehrer werden vom Departement angestellt und erhalten einen Monatslohn gemäss dem Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals, basierend auf dem Beschäftigungsgrad des gesamten Jahres.

Art. 41a (neu)

Information bei Strafverfolgung

¹⁾ SGS [400.2](#)

¹ Ein Mitglied des durch dieses Gesetz geregelten Personals, das aufgrund eines Verbrechens oder Vergehens, das in Zusammenhang mit der Natur seiner beruflichen Tätigkeit steht oder dem Ansehen des Arbeitgebers schaden könnte, strafrechtlich verfolgt wird, ist verpflichtet, den Staatsrat unverzüglich darüber zu informieren. Es übermittelt dem Staatsrat umgehend den in der Sache definitiv ergangenen rechtskräftigen Entscheid.

² Die Strafjustizbehörden und die Staatsanwaltschaft, die sich mit einem Fall befassen, in dem ein Mitglied des durch dieses Gesetz geregelten Personals für ein Verbrechen oder ein Vergehen beschuldigt beziehungsweise angeklagt wird, das in Zusammenhang mit der Natur seiner beruflichen Tätigkeit steht oder dem Ansehen des Arbeitgebers schaden könnte, können den Staatsrat unverzüglich darüber informieren. Sie können dem Staatsrat den in der Sache definitiv ergangenen rechtskräftigen Entscheid übermitteln.

Art. 45a (neu)

Grundsatz der administrativen Verantwortlichkeit

¹ Die Lehrperson, die vorsätzlich oder fahrlässig ihre Dienstpflicht verletzt, ist für ihr Handeln haftbar.

² Das Recht, administrative Massnahmen zu ergreifen, bleibt unabhängig von der Eröffnung eines Zivil- oder Strafverfahrens, das in Anbetracht derselben Tatsachen eingeleitet wurde, fortbestehen.

Art. 46 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu)

Administrative Massnahmen (Überschrift geändert)

¹ Nach Anhörung der Lehrperson kann die Anstellungsbehörde folgende administrativen Massnahmen anordnen:

- a) (geändert) Verwarnung, sofern möglich mit Verbesserungsmassnahmen;
- b) (geändert) Kürzung der Besoldung um bis zu einem Drittel des Monatslohnes während höchstens eines Jahres;
- c) (geändert) Versetzung in eine andere Funktion oder an eine andere Stelle, die gleich oder tiefer eingestuft ist, mit einer der neuen Situation entsprechenden Besoldung;
- d) (geändert) fristlose Entlassung ohne Entschädigung.
- e) *Aufgehoben.*

² Die administrative Massnahme wird nach der Schwere der Dienstpflichtverletzung und unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens der Lehrperson festgesetzt.

³ Wenn es die Umstände erfordern, können verschiedene administrative Massnahmen miteinander verbunden werden.

⁴ Falls die betroffene Lehrperson ihre Kündigung einreicht, kann die Anstellungsbehörde auf eine administrative Massnahme verzichten und die Kündigung akzeptieren, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände und der verschiedenen Interessen die angemessenste Lösung ist.

Art. 46a (neu)

Anrufung der Disziplinarkommission

¹ Die Anstellungsbehörde kann dem Staatsrat gegebenenfalls vorschlagen, die Disziplinarkommission anzurufen. Die Bestimmungen betreffend diese Kommission gelten für das Lehrpersonal.

Art. 46b (neu)

Verwaltungsverfahren

¹ Die zuständige Behörde unterrichtet die Lehrperson schriftlich über die gegen sie erhobenen Vorwürfe. Die Lehrperson hat namentlich das Recht, sich in ausreichender Weise zu äussern, alle zu ihrer Entlastung dienenden Tatsachen vorzubringen und Beweismittel einzubringen.

² Die Lehrperson kann sich von einem Vertreter verbeiständen lassen.

³ Der Verwaltungsentscheid muss der Lehrperson begründet, in schriftlicher Form sowie unter Angabe der Rechtsmittel und der geltenden Fristen eröffnet werden.

Art. 46c (neu)

Disziplinarkommission

¹ Der Staatsrat ernennt eine Disziplinarkommission mit drei bis fünf Mitgliedern.

² Die Disziplinarkommission befasst sich mit Fällen von Belästigung und anderen Fällen, die der Staatsrat wegen ihrer Komplexität an sie überweist.

³ Die Disziplinarkommission hat die Aufgabe, die ihr unterbreiteten Fälle zu prüfen und Vorschläge zuhanden der Anstellungsbehörde zu erarbeiten. Die Disziplinarkommission befragt die Lehrperson und stellt sicher, dass alle dienlichen Untersuchungen durchgeführt werden.

⁴ Eine Verordnung präzisiert die Zusammensetzung, die Organisation und die Funktionsweise der Disziplinarkommission.

⁵ Auf Antrag der Disziplinarkommission oder unter Umständen von Amtes wegen überträgt der Staatsrat die Prüfung eines Falls einem oder mehreren unabhängigen externen Spezialisten.

Art. 46d (neu)

Vorsorgliche Massnahmen

¹ Die Anstellungsbehörde kann jederzeit vorsorgliche Massnahmen treffen, mit voller, teilweiser oder ohne Besoldung.

² Diese Massnahmen unterliegen einer Interessenabwägung und müssen dem überwiegenden öffentlichen Interesse dienen.

³ Unter Vorbehalt der Dringlichkeit muss die Lehrperson vorweg über die vorgesehenen Massnahmen informiert worden sein und die Gelegenheit erhalten haben, sich dazu zu äussern.

Art. 46e (neu)

Verjährung

¹ Die administrative Verantwortlichkeit der Lehrperson verjährt, wenn innert Frist eines Jahres nach Bekanntwerden der Dienstpflichtverletzung kein Verwaltungsverfahren eingeleitet wurde und in jedem Fall fünf Jahre nach der letzten Verletzung dieser Pflichten.

² Während eines Beschwerdeverfahrens betreffend das Verwaltungsverfahren wird die Verjährung unterbrochen.

Art. 46f (neu)

Strafrechtliche Verantwortlichkeit

¹ Für die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Lehrperson gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und der kantonalen Strafgesetzgebung.

Art. 46g (neu)

Zivilrechtliche Verantwortlichkeit

¹ Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Lehrperson wird durch die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger geregelt.

Art. 58 Abs. 1 (geändert)

¹ Als Lehrperson im Sinne des vorliegenden Gesetzes gilt die Person, die für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit gemäss öffentlichem Recht durch die zuständige Behörde angestellt ist.

Art. 59 Abs. 2

² Die Verfügung beinhaltet:

- a) (geändert) die Art der Anstellung (bestimmte oder unbestimmte Zeit);
- f) (geändert) das Datum des Stellenantritts;
- g) (neu) die Dauer der Probezeit.

Art. 60 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 2^{bis}** (neu), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben)

¹ Das Lehrpersonal ist einer Probezeit von maximal einem Jahr unterworfen.

² In der Regel wird die Probezeit nicht verlängert. Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht erfolgt eine entsprechende Verlängerung der Probezeit.

^{2bis} Im Verlaufe dieser Zeit findet ein Beurteilungsgespräch statt.

³ Die zuständige Behörde kann von der Probezeit absehen und eine Lehrperson direkt auf unbestimmte Zeit anstellen, wenn die betroffene Lehrperson bereits eine fünfjährige Unterrichtserfahrung vorweisen kann und an ihrer früheren Stelle auf unbestimmte Zeit angestellt war.

Art. 60a (neu)

Kündigung während der Probezeit

¹ Während der Probezeit kann die Anstellung von beiden Seiten nur auf Ende eines Monats mit einer Voranzeige von zwei Wochen gekündigt werden.

Art. 61 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Im Allgemeinen werden Lehrpersonen auf unbestimmte Zeit angestellt.

Art. 62 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Anstellung auf bestimmte Zeit bildet grundsätzlich eine Ausnahme und muss entweder durch spezielle Umstände (namentlich die Auflösung von Klassen) oder durch persönliche Gründe der Lehrperson (namentlich Pensionierung oder für die erwarteten Dauer der Ausbildung einer Lehrperson) gerechtfertigt sein oder im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.

Art. 64 Abs. 1 (geändert)

¹ Nach Ablauf der Probezeit kann die zuständige Behörde eine Anstellung auf unbestimmte Zeit aus objektiven Gründen auf Ende des Verwaltungsjahres durch eine spätestens bis zum 1. Mai eröffnete Verfügung kündigen.

Art. 66 Abs. 1 (geändert)

¹ Nach Ablauf der Probezeit kann die auf unbestimmte Zeit angestellte Lehrperson das Arbeitsverhältnis auf Ende des laufenden Verwaltungsjahres mittels schriftlicher Kündigung spätestens bis zum 1. Mai auflösen.

Titel nach Art. 66 (neu)

7a Rechtsmittel

Art. 87a (neu)

Rechtsmittel

¹ Die von einem Dienstchef erlassene Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Staatsrat angefochten werden. Innert derselben Frist kann die vom Departementsvorsteher oder vom Staatsrat erlassene Verfügung mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei der öffentlich-rechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts angefochten werden.

² Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Verfügungs- oder Beschwerdeinstanz kann der mit dem Besoldungsanspruch verbundenen aufschiebenden Wirkung im Falle einer Beschwerde gegen einen Entscheid, der das Ende des Dienstverhältnisses vorsieht, zustimmen beziehungsweise sie wiederherstellen, sofern die betroffene Person belegen kann, dass sie ein Besoldungsausfall in eine heikle finanzielle Situation bringen würde und dass sie auf keine andere ausreichende Einnahmequelle zurückgreifen kann.

³ Wird die Beschwerde abgewiesen, sind die unter aufschiebender Wirkung erhaltenen Leistungen stets zurückzuerstatten.

⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

Art. 90

Aufgehoben.

Art. 91

Aufgehoben.

Titel nach Art. 91 (neu)

T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 09.05.2019

Art. T1-1 (neu)

Hängige Verfahren

¹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des vorliegenden Gesetzes hängige Verfahren werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts zu Ende geführt.

Art. T1-2 (neu)

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bestehende Dienstverhältnisse

¹ Für das Lehrpersonal, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieses Gesetzes auf Probe angestellt ist, kann das Dienstverhältnis beidseitig grundsätzlich nur auf Ende des Verwaltungsjahres durch eine spätestens bis zum 1. Mai eröffnete Verfügung gekündigt werden. Diese Fristen können im gegenseitigen Einverständnis geändert werden.

² Die zuständige Behörde kann die Anstellung auf Probe um ein Jahr verlängern, um es der unter Absatz 1 genannten Lehrperson zu ermöglichen, ihre pädagogischen Leistungen oder ihr Verhalten zu verbessern. Die Verlängerung wird bis zum 1. Mai mitgeteilt.

³ Die Anstellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des vorliegenden Gesetzes auf Probe angestellten Lehrperson ist Gegenstand eines schriftlichen Neuentscheids der zuständigen Behörde.

3.

Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei (PoIG) vom 11.11.2016¹⁾ (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 71 Abs. 1

¹ Der Staatsrat erlässt in einer Verordnung Bestimmungen über:

f) (geändert) die administrativen Massnahmen.

Titel nach Art. 71 (neu)

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 09.05.2019

Art. T1-1 (neu)

Hängige Verfahren

¹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des vorliegenden Gesetzes hängige Verfahren werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts zu Ende geführt.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ SGS [550.1](#)

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.²⁾

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.

Sitten, den 9. Mai 2019

Die Präsidentin des Grossen Rates: Anne-Marie Sauthier-Luyet

Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann

²⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: 29. August 2019.